Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

001142

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 417/86 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 108 336.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 75 214

17

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Schalten eines Fernsehempfängers
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G04F 1/00, G04G 1/00, H01H 43/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 28. April 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : SIEMENS AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Kennwort / Keyword / Mot clé Erfinderische Tätigkeit (ja) -
Aufgabenstellung trägt zur erfinderischen Tätigkeit bei

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Aktenzeichen: T 417/86 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 28. April 1988

Beschwerdeführer: SIEMENS AG
Postfach 220261
D-8000 München 22 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 039 des Europäischen Patentamts vom 4. Juli 1986, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 108 336.7 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
E. Persson

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin ist Anmelderin der am 9. September 1982 unter Inanspruchnahme der Priorität der Anmeldung Nr. DE 3137063 in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. September 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 108 336.7 (Veröffentlichungsnr. 0 075 214).

II. Die Anmeldung wurde von der Prüfungsabteilung 039 am Ende der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1986 zurückgewiesen. Die schriftliche Entscheidung wurde am 4. Juli 1986 abgesandt. Der Entscheidung lag der am 7. November 1985 eingegangene Patentanspruch zugrunde.

III. Die Zurückweisungsentscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Patentanspruchs nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe im Hinblick auf:

IEEE Transactions on Consumer Electronics, Band CE-24, Nr. 3, August 1978, Seiten 436 bis 441 (Druckschrift A)

GB-A-2 062 307 (Druckschrift C)

und verschiedene Geräte des täglichen Lebens, z.B. programmierbare Herde, selbsttätig abschaltende Bügeleisen, programmierbare Waschmaschinen, Treppenhauslichtautomaten und Heißluft-Hände-Trockner.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 4. September 1986 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag bezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 7. November 1986 eingegangen.

V. In Antwort auf den Bescheid der Beschwerdekammer vom 29. Oktober 1987 hat die Beschwerdeführerin am 1. März 1988 einen neuen Patentanspruch und eine daran angepaßte Beschreibung eingereicht.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent unter Zugrundelegung der folgenden Unterlagen zu erteilen:

Der Patentanspruch und vier Beschreibungsseiten vom 1. März 1988;

Zeichnung, Blatt 1/1 der ursprünglich eingereichten Fassung.

VII. Der geltende Patentanspruch hat folgenden Wortlaut: "Verfahren zum Schalten eines Fernsehempfängers, der die Betriebszustände "Ein", "Stand-by" und "Aus" aufweist und einen als Zeitschaltuhr arbeitenden Mikroprozessor sowie einen Netzschalter enthält, vom "Stand-by"- in den "Aus"-Betriebszustand, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t, daß die Zeitschaltuhr den Fernsehempfänger nach einer definierten Zeit seit dem letzten "Ein"-Betriebszustand ausschaltet, indem sie den mit einer Auslösewicklung versehenen Netzschalter (5) durch Einschalten der Auslösewicklung in seine Aus-Stellung zurückfallen läßt."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und ist daher zulässig.

2. Die im geltenden Patentanspruch aufgeführten Merkmale sind in den ursprünglichen Patentansprüchen 1 und 2 bzw. auf Seiten 2 und 3 der ursprünglichen Beschreibung offenbart.

Die geltende Beschreibung ist gegenüber der ursprünglichen Beschreibung nur dahingehend geändert worden, daß sie dem geltenden Patentanspruch angepaßt ist und den Stand der Technik angibt.

Die Fassung des Patentanspruches und der Beschreibung ist daher im Hinblick auf Artikel 123(2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Neuheit

Ein Verfahren zum Schalten eines Fernsehempfängers vom "Stand-by"- in den "Aus"-Betriebszustand gemäß dem Oberbegriff des Patentanspruches läßt sich von Druckschrift A herleiten. Wie die Prüfungsabteilung auch erkannte, enthält Druckschrift A keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Zeitschaltuhr den Fernsehempfänger automatisch nach einer definierten Zeit seit dem letzten "Ein"-Betriebszustand völlig ausschaltet.

Nach Meinung der Beschwerdekammer kommt keine andere im europäischen Recherchenbericht aufgeführte Druckschrift dem Anmeldungsgegenstand näher.

Das Verfahren gemäß dem Patentanspruch ist somit neu.

4. Erfinderische Tätigkeit

Das Verfahren gemäß dem Patentanspruch in der vorliegenden Fassung unterscheidet sich von dem am nächsten kommenden Stand der Technik gemäß Druckschrift A dadurch,

daß die Zeitschaltuhr den Fernsehempfänger nach einer definierten Zeit seit dem letzten "Ein"-Betriebszustand ausschaltet, indem sie den mit einer Auslösewicklung versehenen Netzschalter durch Einschalten der Auslösewicklung in seine Aus-Stellung zurückfallen läßt.

Durch dieses Verfahren wird erreicht, daß automatisch nach einer gewissen Zeit des Standby-Betriebs das Gerät völlig vom Netz getrennt wird, wodurch das Brandrisiko verringert und eine gewisse Stromersparnis erzielt wird.

Druckschrift A enthält keinen Hinweis auf Probleme, die bei "Stand-by"-Betrieb auftreten könnten. Sie beschreibt keinen Übergang vom "Stand-by"- zum "Aus"-Betriebszustand. Die dort erwähnten Ein- und Ausschaltvorgängen betreffen die Programmierung zum Ein- und Ausschalten gewünschter Fernsehprogramme, wobei ein automatischer Übergang vom "Stand-by"- zum "Aus"-Betriebszustand überflüssig wäre, also nicht erahnbar ist.

Die übrigen im Recherchenbericht genannten Druckschriften sowie die von der Beschwerdeführerin selbst angeführte Druckschrift US-A-4 271 432 enthalten überhaupt keinen Hinweis auf einen automatischen Übergang zwischen den Betriebszuständen "Stand-by" und "Aus" bei irgendeinem Gerät, gleich welcher Art.

Nach Meinung der Beschwerdekammer würden also diese Druckschriften den Fachmann nicht dazu anregen, einen Fernsehempfänger automatisch nach einer definierten Zeit im "Stand-by"-Betrieb völlig auszuschalten.

Die Beschwerdekammer stimmt mit der Prüfungsabteilung überein, daß es allgemein bekannt ist, verschiedene Geräte des täglichen Lebens automatisch nach einer definierten Zeit auszuschalten.

Soweit es der Kammer bekannt ist, weisen jedoch die von der Prüfungsabteilung angeführten Geräte keinen Betriebszustand auf, der als "Stand-by"-Betriebszustand bezeichnet werden könnte. Programmierbare Herde, programmierbare Waschmaschinen, Treppenhauslichtautomaten und Heißluft-Hände-Trockner schalten gewöhnlich nicht von einem "Stand-by"-Betriebszustand sondern von einem "Ein"-Betriebszustand ab. Selbsttätig abschaltende Bügeleisen sind der Kammer nicht bekannt. Jedenfalls ist der behauptete automatische Übergang vom "Stand-by"- zum "Aus"-Betriebszustand bei den genannten Geräten nicht so allgemein bekannt, daß er ohne Nachweis als zum Stand der Technik gehörend angesehen werden könnte.

Nach Meinung der Beschwerdekammer läßt sich also die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe, nämlich ein im "Stand-by" befindliches Fernsehgerät nach einer definierten Zeit seit dem letzten "Ein"-Betriebszustand automatisch völlig abzuschalten, nicht aus dem nachgewiesenen Stand der Technik ableiten.

Im vorliegendem Fall trägt also die Aufgabenstellung wesentlich zur erfinderischen Tätigkeit bei.

Diese Aufgabe - einmal gestellt - läßt sich auf einfache Weise lösen, wie die Prüfungsabteilung anhand Druckschrift C dargelegt hat. Dies bedeutet aber nicht, daß die vorliegende Erfindung sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Nach Meinung der Beschwerdekammer beruht also das Verfahren gemäß dem vorliegenden Patentanspruch auf einer erfinderischer Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

5. Der Patentanspruch ist somit gewährbar.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit den im Absatz VI aufgeführten Unterlagen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

S. Fabiani P.K.J. van den Berg